



Altern und Altersvorsorge in einer frühen Hochkultur

Stefan M. Maul

Die Inschrift auf einer Stele, die im 6. Jh. vor unserer Zeit von einer assyrischen Prinzessin errichtet wurde, versetzt uns noch heute in Staunen. In babylonischer Sprache, niedergeschrieben in der Keilschrift, dem ältesten Schriftsystem der Menschheitsgeschichte, berichtet dort eine assyrische Prinzessin¹ über ihr Leben:

„Aus Liebe zu mir, die ich seine Gottheit verehrte, (...) erhöhte Sin, der König der Götter, mein Haupt und verlieh mir einen guten Namen im Lande. Lange Tage, Jahre voll Herzensfreude gab er mir. Von der Zeit des Assurbanipal,² des Königs von Assyrien, bis zum 9. Jahr des Nabonid,³ des Königs von Babylon, meines leiblichen Sohns, hielt mich Sin, der König der Götter, 104 gütige Jahre lang am Leben in der Ehrfurcht, die er mir ins Herz legte. Der Blick meiner Augen war hell, außergewöhnlich gut mein Gehör, Hände und Füße waren gesund, erlesen meine Worte. Essen und Trinken schmeckte mir, meine Gesundheit war gut und froh mein Herz. Meine Urenkel – gesund bis in die vierte Generation – erlebte ich, während ich (mein) Lebensalter genoß.“⁴

¹ Zu der assyrischen Prinzessin mit dem Namen Adad-guppi siehe Schaudig (2001, S. 14).

² Assurbanipal, König von Assyrien, regierte in den Jahren 669–631 v. Chr.

³ Nabonid regierte als babylonischer König in den Jahren 556–539 v. Chr.

⁴ Adad-guppi-Inschrift, Kolumne II:22–34 (zitiert nach Hecker 1988, S. 482–483; siehe auch Schaudig 2001, S. 500–513).

S. M. Maul (✉)

Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients/Assyriologie, Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

E-mail: stefan.maul@ori.uni-heidelberg.de

Für den Historiker gibt es keinen ersichtlichen Grund, Zweifel daran zu hegen, daß die Mutter des letzten babylonischen Königs tatsächlich in körperlicher und geistiger Gesundheit ihren 100. Geburtstag noch um Jahre überlebte.

Denn auch vor zwei, drei und mehr Jahrtausenden verfügte der Mensch – nicht anders als wir – über seine grundlegende biologische Beschaffenheit, welche es ihm erlaubt, unter besonders glücklichen Bedingungen das elfte oder gar das zwölfte Lebensjahrzehnt zu erreichen. Das Wissen anderer, weit vor uns liegender Zeitalter um die Möglichkeit des Menschen, tatsächlich mehr als hundert Jahre alt zu werden, findet etwa in der *Genesis*, dem ersten Buch der hebräischen Bibel, seinen Ausdruck. Dort heißt es nämlich, Gott habe nach der Sinflut den zuvor sehr viel längeren Lebenshorizont des Menschen auf maximal 120 Jahre begrenzt.⁵

Zwar sorgte im Alten Orient, von dem hier die Rede sein soll – ebenso wie in vielen anderen vormodernen Gesellschaften – eine enorm hohe Kindersterblichkeit für eine durchschnittliche Lebenserwartung,⁶ die drastisch unter der heutigen lag. Gleichwohl gab es die Alten. Und entgegen den weitverbreiteten Vorstellungen von Verhältnissen in den frühen Perioden der menschlichen Zivilisation rechneten auch die antiken Kulturen mit einer beachtlich hohen Lebenserwartung, zumindest für jene, die das Erwachsenenalter bereits erreicht hatten. So gibt etwa der Psalmist in Psalm 90:10⁷ folgende Einschätzung:

„Unser Leben währt siebzig Jahre, und wenn es hochkommt, sind es achtzig. Das Beste daran ist nur Mühsal und Beschwer, rasch geht es vorbei, wir fliegen dahin.“

Auch der griechische Historiker Herodot gelangte im 5. vorchristlichen Jahrhundert zu einem ähnlichen Schluß. „Auf siebzig Jahre setze ich die Dauer des Menschenlebens“, läßt er Solon in einem Dialog mit Kroisos sagen.⁸ Einer babylonischen Lehre zufolge galt ebenfalls ein Alter von zumindest 60–70 Jahren als das, was ein Mensch gerechterweise erwarten darf. In einem Keilschrifttext aus dem 7. Jh. v. Chr. heißt es nämlich:

„(Das Alter von) vierzig (Jahren ist des Menschen) Blüte. Fünfzig (Jahre wären) kurze Tage. Sechzig (Jahre sind) das Mannesalter, siebzig (Jahre) lange Tage, achtzig (Jahre) sind die (Lebensjahre) der Weisen, neunzig (Jahre) sind ein gesegnetes Alter.“⁹

⁵ Siehe Gn 6:1–4.

⁶ Siehe dazu Böck (2000, S. 30 f.) und Dandamaev (1980, S. 183–186).

⁷ Vgl. die in Böck (2000, S. 30) zitierte Literatur sowie Malamet (1982).

⁸ Herodot, Historien 1, 32 (zitiert nach Feix 1963, S. 31).

⁹ Gurney & Hulin (1964), Text Nr. 400, 45–47.

Freilich sorgten die vergleichsweise begrenzten Möglichkeiten der Heilkunde, akut lebensbedrohliche Krankheitszustände erfolgreich zu bekämpfen, dafür, daß die Anzahl alter Leute und namentlich der gebrechlichen deutlich geringer war, als das heute der Fall ist.¹⁰ So sind in der sehr umfangreichen Literatur der Keilschriftkulturen zwar bisweilen die Leiden des Alters beschrieben.¹¹ Unter den sehr zahlreichen heilkundlichen Traktaten, die der Alte Orient in mehr als zwei Jahrtausenden hervorgebracht hat, finden sich bezeichnenderweise zahlreiche Anweisungen zur Heilung von Säuglingen, Kleinkindern und Frauen. Aber wir kennen nicht einen einzigen Text therapeutischen oder pharmakologischen Inhalts, der explizit den Leiden des Alters gewidmet wäre. Wer im höheren Alter schwer krank wurde, dürfte in der Regel rasch gestorben sein.

In der schriftlichen Überlieferung fehlen Klagen über den Tod eines reiferen oder alten Menschen. Das Sterben zur Unzeit, d. h. der Tod derjenigen, die noch im jugendlichen Alter dahinschieden und weder einen Ehegatten noch Kindern gehabt hatten, galt als beklagenswert. Auf den gleichwohl vorhandenen Wunsch, in Gesundheit ein hohes Alter zu erreichen, treffen wir immer wieder. Ein schönes Beispiel sei hier vorgestellt. Es stammt aus einem Brief, den ein gelehrter Heiler im 7. Jh. v. Chr. an den König Assyriens richtete:

„Mögen (...) (alle) großen Götter des Himmels und der Erde (...) dem König, meinem Herrn, Frohsinn und eine gute Konstitution, das Aufleuchten seines Gemütes, Altwerden bis in ferne Tage sowie eine sehr lange Amtszeit schenken.“¹²

In einem Bericht, den er an den assyrischen König sandte, wünschte ein Astrologe sogar, der König möge das Alter des sagenhaften ersten vorsintflutlichen Königs Alulim erreichen,¹³ von dem es hieß, er sei 36.000 Jahre alt geworden.¹⁴

Mit der Bedürftigkeit alter Menschen sahen sich auch vor Jahrtausenden die Gesellschaften des Alten Orients konfrontiert. Wenn die Alten nicht mehr oder nur noch bedingt erwerbsfähig waren, galt es – nicht anders als heute – ihnen Einkommen, Ernährung, Kleidung und Unterkunft zu sichern; ihnen ein Feld sozialer Ansprache zu erhalten und im Krankheitsfall Pflege zukommen zu lassen und nicht zuletzt auch sicherzustellen, daß der Besitz einer alten kranken

¹⁰ Einen Überblick über die altorientalische Heilkunde gibt Geller (2010).

¹¹ Siehe von Weiher (2002, S. 211–220); und Heeßel (2000, S. 31 mit Anm. 8).

¹² Parpola (1993), Text Nr. 197:7 ff.

¹³ Parpola (1993), Text Nr. 158:4.

¹⁴ Zu König Alulim, der auch Alulu genannt wurde und 36.000 Jahre (einer anderen Tradition zufolge 28.800 Jahre) lang regiert haben soll, sind in Frahm (2009, S. 141) alle uns bekannten Informationen bzw. die einschlägigen Literaturverweise zusammengestellt.

oder dementen Person sachgerecht verwaltet würde. Einer weiteren Sorge kam im alten Zweistromland ein weit größerer Stellenwert zu, als dies in den modernen westlichen Industriegesellschaften der Gegenwart der Fall ist: Es mußte sichergestellt werden, daß eine Person ordnungsgemäß bestattet und deren als unsterblich gedachte jenseitige Existenz auch weiterhin durch bestimmte Riten erhalten wurde.

In unserer Gegenwartsgesellschaft sind diese Aufgaben mehr und mehr dem Staat zugefallen. Im Alten Zweistromland oblag hingegen die Sorge um die Alten ausschließlich der Familie. Familiengründung war daher – zumindest für die frei Geborenen – eine soziale und ökonomische Notwendigkeit.¹⁵ Dies läßt sich auf die einfache Formel bringen: Wer Frau und Kind hat, dessen Altersversorgung ist gesichert.

Prosopographische Studien¹⁶ haben gezeigt, daß in Babylonien und Assyrien über die Jahrhunderte hinweg – zumindest in wohlhabenden Familien – ein Mann üblicherweise mit Mitte bis Ende Zwanzig ein etwa 10–15 Jahre jüngeres Mädchen heiratete, welches nicht nur zumindest einen Sohn gebären, sondern auch im Alter den Mann pflegen können sollte. Gleichzeitig standen der Frau Kapitalrücklagen zur Verfügung, die beim Vorversterben des Ehemannes nicht zu dessen Nachlaß gehörten, sondern im Besitz der Frau verblieben.¹⁷ Die Sorge um die alte Mutter oblag dann dem Sohn.

Söhne zu haben, war daher schlicht eine Lebensnotwendigkeit. Dem medizinischen Problem der Kindersterblichkeit kam in der Heilkunde deshalb besonders große Aufmerksamkeit zu. Die fundamentale Existenzbedrohung, die in dem damals allzu häufigen Tod der kleinen Kinder lag, findet einen beredten Ausdruck in der Löwefratze der blutgierigen Dämonin Lamaschtu, in der die Kindersterblichkeit für die Mesopotamier eine darstellbare Gestalt gewann.¹⁸

Auch wenn wir aus dem Alten Orient keinerlei gesetzliche Regelungen zur Altersversorgung kennen, zeugt doch folgende Regelung aus dem im 18. Jh. v. Chr. niedergeschriebenen Rechtsbuch des Hammurapi davon, daß man auch im frühen Babylonien eine moralische Pflicht darin sah, Kranke und Hilflose in ihrer Familie adäquat zu versorgen. In dem hier zitierten Paragraphen des Kodex Hammurapi geht es um eine Ehefrau, die sich eine schlimme, ansteckende und unheilbare, *la'bum* genannte Krankheit zugezogen hatte:

¹⁵ Siehe Wilcke (1984).

¹⁶ Siehe Roth (1987) und van Driel (1998, S. 167 f.).

¹⁷ Vgl. hierzu Roth (1993) mit einer Untersuchung, die die neubabylonische Zeit in den Blick nimmt.

¹⁸ Zu der Dämonin Lamaschtu siehe Farber (2014).

„Wenn ein Mann eine Ehefrau nimmt und die *la'bum*-Krankheit sie befällt – wenn er dann plant, eine andere zu heiraten, so darf er das tun; seine (erste) Ehefrau, welche die *la'bum*-Krankheit befallen hat, darf er (jedoch) nicht verstoßen, im Haushalt, den er aufgebaut hat, soll sie wohnen bleiben, und solange sie lebt, soll er sie unterhalten.“¹⁹

Die Verantwortung der Kinder ihren alten und nicht mehr erwerbsfähigen Eltern gegenüber dürfte ebenso beurteilt worden sein wie in diesem im Kodex Hammurapi zitierten Fall. In dem Prolog eines Rechtsbuches aus dem 20. Jh. v. Chr. rühmt sich Lipit-Ishtar, der König der südmesopotamischen Stadt Isin, er habe dafür gesorgt, daß „den Vater seine Kinder unterstützen, die Kinder ihren Vater unterstützen“,²⁰ und man mag daraus schließen, daß die Wirklichkeit von Altenpflege und Verantwortlichkeit der Generationen für einander doch nicht immer den oben herausgearbeiteten moralischen Anforderungen entsprach.

Eine Urkunde aus dem späten 6. vorchristlichen Jahrhundert gibt uns Einblick in die diesbezüglichen Nöte einer babylonischen Familie. Folgendermaßen ist ihr Wortlaut:

A sagte zu seiner Tochter B: „Als ich krank war, hat mich mein Bruder C verlassen und mein Sohn D ist mir davongelaufen. Nimm mich bei dir auf und Sorge für mich und gib mir Zuwendung an Nahrung, Öl und Kleidung solange, wie ich lebe. Und ich werde dir meinen Besitz überschreiben.“ B ging auf das Angebot ihres Vater A ein und nahm ihn in ihrem Haus auf und versorgte ihn mit Nahrung, Öl und Kleidung. A überschrieb aus freiem Willen seinen Besitz ... mit gesiegelter Urkunde seiner Tochter B auf ewig. So lange, wie A lebt, soll B ihrem Vater A Zuwendung an Nahrung, Öl und Kleidung geben. So lange A lebt, soll er über das Einkommen aus seinem Besitz verfügen können. Aber A darf seinen Besitz weder verkaufen, noch verschenken noch verpfänden, noch davon etwas abziehen. Von dem Augenblick an, da A tot ist, soll er seiner Tochter B überschrieben sein.²¹

In dem hier vorgestellten Fall war die Familiensituation offenbar so problematisch, daß die Lösung des sich abzeichnenden Problems, nämlich die Altersversorgung des alleingelassenen Vaters, einer vertraglichen Regelung bedurfte, die – um deren Durchsetzung sicher zu gewährleisten – Autoritäten bemühen mußte, welche außerhalb des Familienverbandes stehen. Und dies, obgleich doch der Vater A mit seinem Besitz über ein regelmäßiges Einkommen verfügte, das körperliche Arbeit nicht notwendig machte. Der Bruder als nächster Verwandter aus der eigenen Generation war der Erwartung, sich um den erkrankten Mann

¹⁹ Kodex Hammurapi § 148. Übersetzung nach Borger (1982, S. 60).

²⁰ Zitiert nach Lutzmann (1982, S. 24).

²¹ Siehe San Nicolò (1932, S. 44–46).

zu kümmern, nicht nachgekommen, der Sohn davongelaufen. Unserem babylonischen Vater blieb nur noch die Tochter. Doch was veranlaßte ihn, seine in die Hände der Tochter gegebene Altersversorgung auch vertraglich abzusichern? Mit dieser Frage ist auch die Frage verbunden, ob es im Alten Orient eine Art Unterhaltspflicht der Kinder gegeben hat, und wenn ja, wie diese geregelt war.

Schon anhand der hier besprochenen Urkunde ist deutlich zu erkennen, daß das Problem der Altersversorgung eng mit erbrechtlichen Regelungen verbunden war. Dies ist natürlich und auch naheliegend. Denn nur so kann Geben und Nehmen zwischen den Generationen in Einklang gebracht werden. Schauen wir also kurz auf die Grundregeln babylonischen Erbrechtes.²² Dort war es so, daß nur Söhne – und zwar ausschließlich die aus einer rechtmäßigen Ehe – erbberechtigt waren. Aus dem Erbrecht aber erwuchs den Söhnen eine Versorgungspflicht gegenüber den alten Eltern. Dieser Regelfall, der einen Vertragsschluß zwischen Vater und Sohn bezüglich der Altersversorgung unnötig machen würde, galt in der oben behandelten Situation aber nicht, da der Sohn davongelaufen war. Zum Zweck der Absicherung des nicht regulären Erbrechtes der Tochter galt es also eine rechtskräftige und einklagbare Regelung zu finden.

Die zahlreichen uns erhalten gebliebenen keilschriftlichen Urkunden aus drei Jahrtausenden, in denen dokumentiert ist, daß man mit Rechtsmitteln Altersversorgung zu regeln versuchte, erweisen sich dementsprechend als Regelungen, die vonnöten waren, da der Normalfall der Altersversorgung nicht verwirklicht werden konnte – sei es, weil ein Ehepaar ohne Sohn geblieben war; sei es, weil die Söhne verstorben, vermißt, verschleppt oder davongelaufen waren oder sei es, weil die Söhne nicht willig oder fähig waren, ihre Eltern im Alter zu versorgen.

Drei Grundstrategien lassen sich ausmachen, den Mangel an Söhnen durch den Einsatz von Besitz auszugleichen.

Die erste und wohl auch wichtigste ist die schon seit dem dritten vorchristlichen Jahrtausend belegte Adoption, also die rechtlich abgesicherte Begründung eines Vater-Sohn-Verhältnisses ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Nicht selten ist der Fall, daß ein kinderloses Ehepaar bereits in jüngeren Jahren ein Kind an Sohnes Statt annahm, welchem es eine Ausbildung zukommen ließ, und so dafür sorgte, daß rechtzeitig ein adäquater Erbe mit allen seinen Rechten und Pflichten heranwuchs. Wir kennen daneben aber auch Adoptionen, die zu späterer Zeit eigens zur Absicherung des Alters durchgeführt wurden. In diesen, in drei Jahrtausenden belegten Fällen, wird vor Zeugen und Gericht einer erwachsenen Person zugesichert, das Erbe des Adoptierenden so wie ein leiblicher Sohn anzutreten zu können, unter der Maßgabe, daß der Adoptierte die

²² Als Einführung seien empfohlen: Neumann (2003) und Westbrook (2003).

Altenpflege des Adoptierenden übernimmt.²³ Ausführlichere Adoptionsurkunden dieser Art regeln neben der Pflicht zur Grundversorgung des Alten auch Einzelheiten wie z. B. den Anspruch des zu Versorgenden auf Fleisch an hohen Feiertagen.²⁴ Nicht wenige Dokumente beziehen in die Pflichten des Versorgenden auch die Forderung ein, dem zu Betreuenden mit dem gebotenen Respekt zu begegnen und ihn in jeder Hinsicht zu ehren.²⁵ Das hier verwendete Wort ist identisch mit dem hebräischen Verb, das für das ‚Ehren‘ von Vater und Mutter in dem vierten der zehn Gebote steht.²⁶ Manche keilschriftlichen Verträge fügen zu den oben genannten Bestimmungen noch hinzu, daß Respekt und Zuwendung so zu erbringen seien, daß der Betreute dabei „frohen Herzens“²⁷ sei.

Die zweite Strategie, auf die wir in den altorientalischen vertraglichen Regelungen zur Altersvorsorge immer wieder stoßen, greift anders als die erste nicht dauerhaft in eine Familienstruktur ein. Sie besteht in der Absicherung der Versorgung im Alter, indem man einem Sklaven vertraglich zusichert, ihn mit dem Tod seines Herrn in die Freiheit zu entlassen, sofern er die gewissenhafte Pflege seines Besitzers übernimmt.²⁸ Die Aussicht, vielleicht schon in wenigen Jahren gänzlich über die eigene Person verfügen zu können, wird namentlich den jüngeren Unfreien attraktiv erschienen sein. Wohlhabende alte Leute konnten sich auf diese Weise – so wie etwa die aus reicher Familie stammende babylonische Nonne Innabatum im 19. Jh. v. Chr. – ein ganzes Pfl egeteam zusammenstellen. Die alte, in einem Kloster lebende Dame hatte sich nämlich – wie wir aus entsprechenden Urkunden wissen – zur Pflege und Unterhaltung gleich drei Mädchen aus dem Besitz ihrer Familie verpflichtet, welche nach dem Hinscheiden der Nonne mit weit besseren Lebensbedingungen rechnen durften.²⁹

Die dritte Strategie zur Absicherung des Alters, ohne hierfür auf eigene Söhne zurückgreifen zu müssen, bestand schließlich darin, Altenpflege durch Schuldtilgung einzukaufen. Eine Urkunde aus dem syrischen Emar, die im letzten Drittel des zweiten vorchristlichen Jahrtausends geschrieben wurde, führt uns einen solchen Fall vor Augen:

²³ Siehe David (1927), Westbrook (1993, 2003), Greenfield (1982).

²⁴ Siehe Westbrook (1998, S. 10).

²⁵ Westbrook (1998, S. 10), Stol (1998, S. 62) und Veenhof (1998, S. 127 ff.).

²⁶ Zu diesem Verb ‚ehren‘ siehe Albertz (1978, S. 356 ff.).

²⁷ Stol (1998, S. 62) und Veenhof (1998, S. 127 ff.).

²⁸ Literatur dazu ist zusammengestellt in Stol (1998, S. 83, Anm. 95).

²⁹ Siehe Stol (1998, S. 111 f.).

„A sagte folgendermaßen: ‚B schuldet mir 41 Schekel Silber. Jetzt habe ich 20 Schekel von diesem Betrag gestrichen und ihm (außerdem) C zur Frau gegeben.‘ Solange A und seine Frau D leben, soll B sie ehren. Wenn er sie ehrt, kann er, wenn sie verstorben sind, seine Frau und seine Kinder nehmen und gehen, wohin er will. Er wird die (noch ausstehenden) 21 Schekel unseren Kindern zurückzahlen.“³⁰

In diesem Fall sind, aus welchen Gründen auch immer, die Kinder des alten Ehepaares von der Last der Altenpflege befreit. Nach dem Tode der Alten, so sieht es die Regelung vor, soll B seine Restschuld bezahlen, oder aber den Kindern der Verblichenen weiterdienen. Darüber hinaus werden beide Parteien im Fall des vorzeitigen Abbruchs der Vereinbarung mit Vertragsstrafen belegt. Der Gläubiger soll seines Geldes verlustig gehen, der Schuldner, der seiner Pflegeverpflichtung nicht nachkommen sollte, soll hingegen die ursprüngliche Gesamtschuld zuzüglich eines Zinsbetrages von 50 % an den Gläubiger zahlen. Auf diese Weise sind beide Vertragspartner fest an ihr Abkommen gebunden.

Die Möglichkeit, auf die eine oder die andere Weise, die eigene Altersversorgung mit Kapitalbesitz abzusichern, wenn eigene Kinder bzw. Söhne nicht vorhanden waren, stand freilich nur jenen offen, die entsprechendes Vermögen ihr eigen nannten. In allen Epochen der altorientalischen Geschichte dürfte diese reichere Gesellschaftsschicht nur eine Minderheit gewesen sein. Die vielen anderen Menschen, die weder über nennenswerten Besitz noch über eigene Söhne verfügten, welche ihr Leben im Alter absichern konnten, blieben hingegen sich selbst und dem Wohlwollen Dritter überlassen. Mangels Kapitals erübrigte es sich, ihre Altersversorgung vertraglich zu regeln. So ist ihr Schicksal meist nicht aktenkundig geworden und uns in der Regel verborgen geblieben.

Dennoch haben sich Dokumente erhalten, die uns auch Einblick in das Leben jener altgewordenen einfachen Leute geben können. Hierzu zählen Personalverzeichnisse die in staatlichen Webereien geführt und im 21. vorchristlichen Jahrhundert, in der Zeit des Reiches der III. Dynastie von Ur, niedergeschrieben wurden. In diesen Listen sind die Arbeitskräfte, zumeist Frauen, namentlich aufgeführt. Manche der Namen, es sind etwa 6 % des gesamten Personalbestandes, sind mit dem Zusatz ‚Greis(in)‘, versehen. Diesen alten Arbeiterinnen wurden monatliche Essensrationen zugewiesen.³¹ In anderen Personallisten dieser Zeit sind auch alte Männer erwähnt. Diese ebenso mit schmalen Rationen bedachten Alten verdingten sich als Fischer, Vogelfänger und Hilfsarbeiter.³² Darüber hinaus ist bezeugt, daß Arbeiter von ihrer Aufgabe freigestellt wurden, um ihr alten

³⁰ Arnaud (1986), Text Nr. 16; siehe Westbrook (2004, S. 104, 1998, S. 18).

³¹ Siehe Wilcke (1998, S. 26 ff.).

³² Wilcke (1998, S. 36 ff.).

bettlägerigen Eltern zu versorgen.³³ Standen keine Kinder zur Verfügung, galt es jedoch mit dem Wenigen auszukommen, das die jeweilige Institution gewährte.

Literatur

- Albertz, R. (1978). Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog. *Zeitschrift für Alttestamentliche Wissenschaft*, 90, 348–374.
- Arnaud, D. (1986). *Recherches au pays d'Aštata. Emar VI.3. Textes sumériens et accadiens*. Edition Recherche sur les Civilisations.
- Böck, B. (2000). *Die babylonisch-assyrische Morphoskopie*. *Archiv für Orientforschung Beiheft 27*. Institut für Orientalistik der Universität Wien.
- Borger, R. (1982). Der Codex Hammurapi. In O. Kaiser (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Bd I, Lieferung 1 (Rechtbücher)* (S. 39–80). Gütersloher Verlagshaus Mohn.
- Dandamaev, M. A. (1980). About life expectancy in Babylonia. In B. Alster (Hrsg.), *Death in Mesopotamia* (S. 183–186). *Mesopotamica 8*. Akademisk Forlag.
- David, M. (1927). *Die Adoption im altbabylonischen Recht*, *Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien 23*. Weicher.
- Farber, W. (2014). *Lamaštu. An Edition of the Canonical Series of Lamaštu Incantations and Rituals and Related Texts from the Second and First Millennia B.C., Mesopotamian Civilizations 17*. Eisenbrauns.
- Feix, J. (1963). *Herodot. Historien*. Griechisch-deutsch. Heimeran.
- Frahm, E. (2009). *Historische und historisch-literarische Texte I, Keilschrifttexte aus Assur literarischen Inhalts 3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 121*. Harrassowitz.
- Geller, M. J. (2010). *Ancient Babylonian medicine: theory and practice*. Wiley-Blackwell.
- Greenfield, J. C. (1982). *Adi baltu – Care for the elderly and its rewards*. In H. Hunger & H. Hirsch (Hrsg.), *Vorträge gehalten auf der 28. Rencontre Assyriologique Internationale in Wien, 6.–10. Juli 1981, Archiv für Orientforschung Beiheft 19* (S. 309–316). Berger.
- Gurney, O. R., & Hulin, P. (1964). *The Sultantepe tablets II*. British Institute of Archaeology at Ankara.
- Hecker, K. (1988). Die Adad-guppi-Inschrift. In O. Kaiser (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Bd. II, Lieferung 4 (Grab-, Sarg-, Votiv- und Bauinschriften)* (S. 479–486). Gütersloher Verlagshaus Mohn.
- Heeßel, N. P. (2000). *Babylonisch-assyrische Diagnostik*. Ugarit-Verlag.
- Lutzmann, H. (1982). Aus den Gesetzen des Königs Lipit Eshtar von Isin. In O. Kaiser (Hrsg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Bd I, Lieferung 1 (Rechtbücher)* (S. 23–31). Gütersloher Verlagshaus Mohn.
- Malamat, A. (1982). Longevity: Biblical concepts and some Ancient Near Eastern parallels. In H. Hunger & H. Hirsch (Hrsg.), *Vorträge gehalten auf der 28. Rencontre Assyriologique Internationale in Wien, 6.–10. Juli 1981, Archiv für Orientforschung Beiheft 19* (S. 215–224). Berger.

³³ Steinkeller (2018, S. 136–142).

- Neumann, H. (2003). Recht im antiken Mesopotamien. In U. Manthe (Hrsg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich* (S. 55–122). Beck.
- Parpola, S. (1993). *Letters from Assyrian and Babylonian scholars*. State Archives of Assyria 10. Helsinki University Press.
- Roth, M. (1987). Age at marriage and the household: A study of Neo-Babylonian and Neo-Assyrian forms. *Comparative Studies in Society and History*, 29, 715–747.
- Roth, M. (1991–1993). The Neo-Babylonian widow. *Journal of Cuneiform Studies*, 43–45, 1–26.
- San Nicolò, M. (1932). Un contratto vitalizio del tempo di Dario I. *Aegyptus*, 12, 35–47.
- Schaudig, H. (2001). *Die Inschriften Nabonids von Babylon und Kyros' des Großen samt den in ihrem Umfeld entstandenen Tendenzschriften: Textausgabe und Grammatik*. Ugarit.
- Steinkeller, P. (2018). Care for the elderly in Ur III times: Some new insights. *Zeitschrift für Assyriologie*, 108, 136–142.
- Stol, M. (1998). The care of the elderly in Mesopotamia in the Old Babylonian period. In M. Stol & S. P. Vleeming (Hrsg.), *The care of the elderly in the Ancient Near East* (S. 59–117). Brill.
- van Driel, G. (1998). Care of the elderly: The Neo-Babylonian period. In M. Stol & S. P. Vleeming (Hrsg.), *The care of the elderly in the Ancient Near East* (S. 161–197). Brill.
- Veenhof, K. (1998). Old Assyrian and Ancient Anatolian evidence for the care of the elderly. In M. Stol & S. P. Vleeming (Hrsg.), *The care of the elderly in the Ancient Near East* (S. 119–160). Brill.
- von Weiher, E. (2002). Das Alter in Mesopotamien. In A. Karenberg & C. Leitz (Hrsg.), *Heilkunde und Hochkultur II. ‚Magie und Medizin‘ und ‚Der alte Mensch‘ in den antiken Zivilisationen des Mittelmeerraumes* (S. 211–220). Lit.
- Westbrook, R. (1993). The adoptive laws of Codex Hammurabi. In A. F. Rainey u. a. (Hrsg.), *Kinattūtu ša dārāti. Raphael Kutscher Memorial Volume, TELAVIV, Journal of the Institute of Archaeology of Tel Aviv University, Occasional Publications No. 1. University, Institute of Archaeology* (S. 195–204). Tel Aviv.
- Westbrook, R. (1998). Legal aspect of care of the elderly in the Ancient near east: Introduction. In M. Stol & S. P. Vleeming (Hrsg.), *The care of the elderly in the Ancient Near East* (S. 1–22). Brill.
- Westbrook, R. (2003). *A history of Ancient Near Eastern law*. Brill.
- Westbrook, R. (2004). *The quality of freedom in Neo-Babylonian manumissions*, *Revue d'Assyriologie*, 98 (S. 101–108).
- Wilcke, C. (1984). Familiengründung im alten Babylonien. In E. W. Müller (Hrsg.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung* (S. 213–317). Alber.
- Wilcke, C. (1998). Care of the elderly in Mesopotamia in the third millennium B.C. In M. Stol & S. P. Vleeming (Hrsg.), *The care of the elderly in the Ancient Near East* (S. 23–57). Brill.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

